

Offenlegungsbericht 2023

**Offenlegung zum Geschäftsbericht 2023 gemäss Art. 431 ff. CRR
und Art. 29c BankV**

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Art. 431 CRR: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	4
1.3 Art. 432 CRR: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen	4
1.4 Art. 433 und Art. 434 CRR: Häufigkeit und Mittel der Offenlegung	4
2 Art. 447: Schlüsselparameter	5
3 Art. 435 Abs. 1 CRR: Risikomanagementziele und –politik	7
3.1 Risikostrategie (Art. 435 Abs. 1 lit. a und c CRR)	7
3.2 Risikotragfähigkeit (Art. 435 Abs. 1 lit. a CRR)	8
3.3 Risikosteuerung und -überwachung (Art. 435 Abs. 1 lit. d CRR)	8
3.4 Risikoorganisation (Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)	9
3.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit. e CRR)	10
3.6 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird (Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR)	10
3.6.1 Risikoentwicklung	10
3.6.2 Eigenmittelstrategie	10
3.6.3 Finanzrisiken	10
3.6.4 Operationelles Risiko	12
3.6.5 Strategisches Risiko	12
3.6.6 Regulatorisches Risiko	12
3.6.7 Reputationsrisiko	13
4 Art. 435 Abs. 2 CRR: Unternehmensführung	14
4.1 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	14
4.2 Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane und deren tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen	14
4.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad	14
4.4 Fluss von Informationen an die Leitungsorgane bei risikobezogenen Fragen	14
5 Art. 436 CRR: Anwendungsbereich	15
6 Art. 437 CRR: Eigenmittel	16

7 Art. 438 CRR: Eigenmittelanforderungen

18

8 Art. 450 CRR: Vergütungspolitik

19

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Offenlegungsbericht wird gemäss Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR II) unter der Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 erstellt. Ausserdem erfolgt dieser Offenlegungsbericht gemäss Art. 29c der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV). Laut Art. 23 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) ist der Verwaltungsrat für die Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortlich.

1.2 Art. 431 CRR: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Gemäss Art. 431 Abs. 1 CRR legen Institute die in Teil 8 Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offen. Die Offenlegung erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 2 CRR auf konsolidierter Basis, da Bank Frick zu 100 % einer Finanzholdinggesellschaft gehört.

Institute legen gemäss Art. 431 Abs. 3 CRR in einem formellen Verfahren fest, wie die Offenlegungspflichten erfüllt und die Angemessenheit der Offenlegung beurteilt werden kann. Ausserdem wird ein weiteres Verfahren eingeführt, anhand dessen bewertet werden kann, inwiefern die offengelegten Informationen ein ausreichendes Risikoprofil des Instituts vermitteln.

1.3 Art. 432 CRR: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

Art. 432 Abs. 1 CRR schliesst nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung aus. Informationen gelten bei der Offenlegung als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung von Benutzerinnen und Benutzern, die sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützen, ändern oder beeinflussen könnte. Die Wesentlichkeit der Informationen wird regelmässig überprüft.

Des Weiteren wird gemäss Art. 432 Abs. 2 CRR von einer Offenlegung abgesehen, wenn Informationen das Geschäftsgeheimnis tangieren oder als vertraulich gelten.

1.4 Art. 433 und Art. 434 CRR: Häufigkeit und Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung der Informationen erfolgt jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens 31. Mai. Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage von Bank Frick publiziert (Deutsch: www.bankfrick.li/de/ueber-bank-frick/zahlen-und-fakten; Englisch: www.bankfrick.li/en/about-bank-frick/facts-and-figures). Alle quantitativen Offenlegungen sind in Schweizer Franken gehalten.

2 Art. 447: Schlüsselparameter

Überblick Schlüsselparameter	31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel		
1 Hartes Kernkapital (CET1)	102'995'342.72	90'280'414.75
2 Kernkapital (T1)	102'995'342.72	90'280'414.75
3 Gesamtkapital	102'995'342.72	90'280'414.75
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4 Gesamtrisikobetrag	613'308'629.18	522'930'893.11
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5 Harte Kernkapitalquote (%)	16,79	17,26
6 Kernkapitalquote (%)	16,79	17,26
7 Gesamtkapitalquote (%)	16,79	17,26
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (%)	–	–
7b davon in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–
7c davon in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–
7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,56	0,27
9a Systemrisikopuffer (%)	0,09	0,04
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–
10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,14	2,80
11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,14	10,80
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,79	9,26
Verschuldungsquote		
13 Gesamtrisikopositionsmessgrösse	2'156'993'823.95	2'491'304'688.28
14 Verschuldungsquote (%)	4,78	3,62
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)		
14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (%)	–	–
14b davon in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–
14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00

Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)

14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–
14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00

Liquiditätsdeckungsquote

15	Qualitativ hochwertige und liquide Aktiva (HQLAs) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1'024'535'379.14	1'362'444'434.91
16a	Mittelabflüsse, gewichteter Gesamtwert	1'148'857'600.57	1'411'083'378.12
16b	Mittelzuflüsse, gewichteter Gesamtwert	503'904'264.13	623'355'096.05
16	Nettomittelabflüsse, gesamt (angepasster Wert)	644'953'336.43	787'728'282.07
17	Liquiditätsdeckungsquote (LCR) (%)	158,85	172,96

Strukturelle Liquiditätsquote

18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	812'959'930.27	870'923'528.93
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	431'224'191.21	457'868'489.27
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	188,52	190,21

Zusammenfassung risikogewichtete Aktiven

	RWA		Eigenmittel- anforderungen
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
Kreditrisiko (ohne CCR)	442'055'017.75	391'926'843.03	35'364'401.42
davon: Standardansatz	442'055'017.75	391'926'843.03	35'364'401.42
Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1'788'942.13	1'508'948.45	143'115.37
davon: CVA	1'788'942.13	1'508'948.45	143'115.37
Abwicklungsrisiko	-	-	-
Marktrisiko	17'177'832.93	13'864'102.40	1'374'226.63
davon: Standardansatz	17'177'832.93	13'864'102.40	1'374'226.63
Grosskredite	-	-	-
Operationelles Risiko	152'286'836.37	115'630'999.24	12'182'946.91
davon: Basisindikatoransatz	152'286'836.37	115'630'999.24	12'182'946.91
Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	-	-	-
Total	613'308'629.18	522'930'893.11	49'064'690.33

3 Art. 435 Abs. 1 CRR: Risikomanagementziele und –politik

3.1 Risikostrategie (Art. 435 Abs. 1 lit. a und c CRR)

Das Risikomanagement von Bank Frick dient der Überwachung der im Einklang mit der Risikostrategie eingegangenen Risiken. Dies umfasst die Identifikation, Messung und Steuerung von Risiken sowie die Berichterstattung an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Eine kontinuierliche Verbesserung ist Teil des Risikomanagementprozesses.

Die Risikopolitik ist Teil der Risikokultur der Bank und bildet das Rahmenwerk für die Risikostrategie. Diese erfolgt im Zusammenspiel mit der Geschäftsstrategie und bildet unter anderem die aus dem Geschäftsmodell erwachsenden Risiken ab und berücksichtigt die Auswirkungen auf die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Bank.

Die Risikopolitik wird durch den Verwaltungsrat verantwortet und beinhaltet ein Rahmenwerk von Limiten und Berichtspflichten. Die laufende Überwachung und Messung der Risiken obliegt der operativen Leitung, die durch die Abteilung Risk Management unterstützt wird. Die Abteilung Risk Management rapportiert quartalsweise an den Verwaltungsrat und informiert die Geschäftsleitung laufend über neue Entwicklungen. Die Risikoberichterstattung folgt grundsätzlich einem festen Zyklus. Bei Bedarf werden Ad-hoc-Berichte verfasst.

Der Risikoappetit wird mithilfe eines umfassenden Limitensystems für Risikokategorien gemäss Pillar I und II sowie Sanierungs- und Frühwarnschwellen operationalisiert. Die Limiten werden bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von der Abteilung Risk Management mit dem Risikodeckungspotenzial und dem Risikokapital abgeglichen. Bei allfälligen Abweichungen werden Anpassungen eingeleitet. Änderungen der Limite bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Das Risikomanagement von Bank Frick orientiert sich an den folgenden risikopolitischen Grundsätzen:

Verantwortung des Verwaltungsrates

Das Risikomanagement im Rahmen der Risikostrategie ist ein unverzichtbares Instrument der Gesamtbanksteuerung von Bank Frick und liegt in der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates.

Vorsichtsprinzip und nachhaltige Vergütungspolitik

Wichtige Qualitätsmerkmale der Geschäftspolitik einer Bank sind der konservative Umgang mit geschäftlichen und betrieblichen Risiken, unabhängig davon, ob es sich um Eigenrisiko oder verwaltetes Risiko handelt, sowie die Erzielung einer nachhaltigen Rentabilität unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips. Dieses Prinzip wird von einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichteten Vergütungspolitik untermauert.

Proportionalität und Wesentlichkeit

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Prozessen, Systemen und Methoden folgt Bank Frick dem regulatorisch vorgesehenen Grundsatz der Proportionalität.

Die aus der Geschäftsstrategie der Bank erwachsenden Risiken, sei es in Form von Markt-, Kredit-, Liquiditäts- oder operationellen Risiken, werden entsprechend dem Proportionalitätsprinzip beurteilt. Das gilt auch für Risiken, die sich durch neue Geschäftsfelder oder neue Produkte ergeben.

Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller direkt am Risikomanagementprozess beteiligten Stellen, Organisationseinheiten und Gremien sind klar geregelt.

Gewissenhafter Umgang mit Risiken

- Das Risikomanagement ist zukunftsgerichtet anzuwenden.
- Risiken werden nur insoweit eingegangen, als sie notwendig sind, um die identifizierten Chancen wahrzunehmen und Erträge zu realisieren.
- Bank Frick verfolgt eine risikoaverse Strategie. Zur Rechtfertigung eines Engagements müssen die sich aus einer Geschäftsentscheidung ergebenden Chancen die Risiken deutlich übertreffen.
- Operationelle Risiken werden systematisch analysiert. Bei Bedarf werden Massnahmen zur Mitigation getroffen.
- Bank Frick tätigt Geschäfte, bei denen sie sicher sein kann, dass sie über die Voraussetzungen zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken verfügt. Das bedeutet, dass sie die strukturellen, rechtlichen, personellen, technischen und methodischen Grundlagen verstehen muss.

Funktionentrennung

Die Risikoüberwachung und das Risikoreporting werden durch eine Geschäftseinheit sichergestellt, die von den mit der Risikobewirtschaftung betrauten Stellen unabhängig ist.

Transparenz

- Entscheidungen mit Einfluss auf die Risikoposition der Bank sollen explizit, transparent und nachvollziehbar von den zuständigen Personen, Abteilungen oder Gremien getroffen werden.
- Offene Kommunikationskultur, vertrauensvoller Umgang und aktives risikoorientiertes Mitdenken im Sinne von Bank und Kundschaft werden aktiv gefördert.
- Die Geschäftsleitung wird unverzüglich über materielle Entwicklungen informiert.
- Die Abteilung Risikomanagement hat im Bedarfsfall die Möglichkeit, unabhängig von der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat direkt Bericht zu erstatten (vgl. BankV, Art. 21d. Abs. 3).

3.2 Risikotragfähigkeit (Art. 435 Abs. 1 lit. a CRR)

Eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung stärkt die Risikotragfähigkeit einer Bank. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit in Bezug auf das Kapital dient primär der Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP). Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität dient primär der Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP). Die Risikotragfähigkeitsrechnung ist ein integraler Bestandteil der Management- und Entscheidungsprozesse.

3.3 Risikosteuerung und -überwachung (Art. 435 Abs. 1 lit. d CRR)

Der Aufbau des Risikomanagements orientiert sich an der individuellen Situation von Bank Frick und stellt sicher, dass Identifikation, Erfassung, Analyse, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung der relevanten Risiken im Kontext der Geschäftstätigkeit adäquat, praxismgerecht und wirksam ausgestaltet und durchgeführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Risikomanagement der Bank auf allen Hierarchiestufen der Organisation verstanden und aktiv gelebt wird.

Interne Weisungen regeln risikopolitische Grundsätze, Grundstrukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Aufgaben im Risk Management von Bank Frick. Spezifische Details wie Prozesse, Berechnungen, Modelle und Berichtspflichten werden bei Bedarf in separaten Dokumenten geregelt.

Das Limitensystem dient als Steuerungsinstrument für Risiken, die bewusst eingegangen werden.

3.4 Risikoorganisation (Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufgaben sowie die verantwortlichen Stellen im Risikomanagementprozess:



Das Risikomanagement von Bank Frick ist nach dem Modell der drei Verteidigungslinien (Three Lines of Defence, TLoD) organisiert, das eine systematische Herangehensweise an Risiken und ein funktionsfähiges Kontroll- und Überwachungssystem innerhalb der Bank vorsieht.

Besonders im Kontext des Internen Kontrollsystems (IKS) kommt diesem Modell eine wesentliche Rolle zu. Es gliedert die Unternehmensfunktionen in drei voneinander getrennte Verteidigungslinien, denen jeweils verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeiten obliegen.

Die erste Verteidigungslinie bilden die unterschiedlichen Geschäftseinheiten der Bank. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf den wertschöpfungsorientierten Bereichen. Die operativen Einheiten verantworten die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Risiken und werden von der Abteilung Risk Management dabei unterstützt. Dazu gehört unter anderem auch die Entwicklung und Implementierung geeigneter Massnahmen und Kontrollen sowie deren Testing.

Die zweite Verteidigungslinie, bestehend aus den Abteilungen Risk Management, Compliance und Legal, nimmt eine wesentliche Rolle ein. Diese Abteilungen sind mit der Überwachung und Koordination der Kontrollaktivitäten der ersten Verteidigungslinie betraut. Zudem ist die zweite Verteidigungslinie für ein einheitliches und regelmässiges Reporting sowie für die Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Bank verantwortlich.

Die interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie.

3.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit. e CRR)

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat von Bank Frick eine dem Profil und der Strategie der Bank angemessene Ausrichtung der Risikomanagementverfahren und -systeme, die eine ganzheitliche Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gewährleistet.

3.6 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird (Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR)

Bank Frick ist eine familiengeführte liechtensteinische Bank mit Sitz in Balzers. Sie wurde 1998 von Kuno Frick Senior (1938–2017) gegründet und wird von der liechtensteinischen Kuno Frick Familienstiftung (KFS) kontrolliert. Im Jahr 2021 erfolgte die Übernahme des Minderheitsanteils der NET1 UEPS durch die KFS, sodass Bank Frick seit Anfang Februar 2021 wieder vollständig im Besitz der KFS ist.

Strategisch fokussiert sich Bank Frick auf Dienstleistungen und Produkte für Finanzintermediäre wie zum Beispiel Treuhänder, Vermögensverwalter, Zahlungsdienstleister, Fondspromotoren und Fintechs. Zu den Alleinstellungsmerkmalen von Bank Frick gehört die hohe Fachkompetenz im Bereich des regulierten Blockchain-Bankings. Die Bank begleitet Tokenisierungen von Sach- und Vermögenswerten, handelt für ihre Kundschaft mit Kryptowährungen, verwahrt Krypto-Assets und macht diese bankfähig. Für Intermediäre entwickelt Bank Frick massgeschneiderte Fonds und agiert als Verwahrstelle (Depotbank). Zudem ist Bank Frick Inhaberin von Acquiring-Lizenzen von Visa und MasterCard.

3.6.1 Risikoentwicklung

Bank Frick fokussiert sich auf ihre Kernmärkte und Kernkundschaft. Dabei konnte im Jahr 2023 insbesondere das Zinsergebnis verbessert werden, dieses stammt zum Grossteil aus risikoaversen Instrumenten. Darüber hinaus führte die Umsatzsteigerung insgesamt zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen.

3.6.2 Eigenmittelstrategie

Bank Frick verfügt über eine solide Eigenkapitalausstattung, welche die nachhaltige Existenz der Bank gewährleistet. Mit einer Kernkapitalquote von 16,8 % (Vorjahr: 17,3 %) lag die Kennzahl per 31. Dezember 2023 deutlich über der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein geforderten Untergrenze von 11,1 % (inklusive 2,5 % Kapitalerhaltungspuffer). Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) lag zum Stichtag bei 4,8 % (Vorjahr: 3,6 %) und damit ebenfalls deutlich über dem regulatorischen Limit von 3,0 %.

Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der damit verbundenen Eigenkapitalausstattung wird durch den ICAAP gewährleistet.

3.6.3 Finanzrisiken

Bank Frick geht finanzielle Risiken in den untenstehenden Bereichen ein.

Kreditrisiken

Die Forderungen gegenüber der Kundschaft betragen per 31. Dezember 2023 rund CHF 491 Mio. (Vorjahr: CHF 459 Mio.). Eine Übersicht über die Deckungen befindet sich im Geschäftsbericht 2023.

Besicherungen von Bank Frick im Lombard- und Hypothekengeschäft werden mittels banküblicher, konservativer Belehnungswerte hinterlegt und laufend überwacht. Die Hauptmärkte für hypothekarisch

besicherte Kredite sind Schweiz, Liechtenstein und Grossbritannien. In Grossbritannien beziehen sich die hypothekarisch besicherten Kredite hauptsächlich auf Immobilienentwicklungs-Finanzierungen.

Das Kreditportfolio als Ganzes ist auf viele verschiedene Kundinnen und Kunden, Kredite sowie Sicherheiten verteilt. Kreditvergaben erfolgen immer nach Massgabe von nationalen und internationalen Regularien sowie von internen Kreditweisungen. Um Kreditrisiken adäquat zu berücksichtigen, werden auch laufend Wertberichtigungen gebildet.

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Kreditrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 111 CRR.

Marktrisiken

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben. Entsprechend unterteilen wir das Marktrisiko in folgende vier Kategorien:

- **Handels- und Bankbuch**

Um die Marktrisikopositionen gering zu halten und einzuschränken, wird grundsätzlich auf Handels- und Derivatgeschäfte auf eigene Rechnung verzichtet. Falls sich solche Geschäfte als notwendig erweisen sollten, so werden sie nur in sehr geringem Umfang und ausschliesslich mit erstklassigen Gegenparteien getätigt. Folglich setzt sich das Marktrisiko bei Bank Frick zum grössten Teil aus Risikopositionen im Bankbuch zusammen.

- **Aktienpreisrisiko**

Das Aktienpreisrisiko wird durch den Verzicht auf eigene Handelsbuchpositionen stark eingeschränkt. Der Anteil an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren im Verhältnis zur Summe der Wertpapiere gemäss Bilanz beträgt rund 30 % (Vorjahr: 24 %).

- **Zinsänderungsrisiko**

Das relevanteste Marktrisiko, dem Bank Frick ausgesetzt ist, ist das Zinsänderungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch wird anhand von Zinsschocks evaluiert.

Bank Frick veranlagt die Einlagen ihrer Kundschaft am Geldmarkt. Durch die kurzen Laufzeiten ergeben sich keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken. Zur Bestimmung des Zinsänderungsrisikos werden periodische Stresstests (unterschiedliche Szenarien, zum Beispiel Parallelverschiebung der Zinskurve) durchgeführt.

- **Wechselkursrisiko**

Das interne Reglement von Bank Frick in Bezug auf den Bereich Trading sieht vor, dass je Währung keine offenen Devisenpositionen von mehr als CHF 1 Mio. oder dem entsprechenden Gegenwert über Nacht gehalten werden dürfen. Alle offenen Fremdwährungspositionen dürfen gesamthaft über Nacht CHF 3 Mio. nicht übersteigen. Dies trägt zur Minimierung des Wechselkursrisikos bei. Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 325 ff. CRR.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsmanagement von Bank Frick gewährleistet die Überwachung und Steuerung der Liquidität und stellt die Zahlungsfähigkeit sowie den Zugang zu Refinanzierungsquellen sicher.

Bank Frick konnte im vergangenen Geschäftsjahr eine sehr gute Liquiditätsdeckung vorweisen. Dies ist auf einen sehr hohen Bestand an qualitativ hochwertigen und liquiden Anlagen (High-quality liquid Assets) und flüssigen Mitteln zurückzuführen.

Die Liquidity Coverage Ratio belief sich per 31. Dezember 2023 auf 159 % (Vorjahr: 173 %) und lag somit deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100 %.

Zusätzlich zeigen Stresstests, dass Bank Frick auch unter schwierigen Umständen (zum Beispiel Ausfall einer wichtigen Gegenpartei) immer noch über genügend Liquidität verfügen würde.

Im Zuge der Szenarioanalysen wurden auch alternative Finanzierungsquellen definiert, die in Stresssituationen genügend Liquidität gewährleisten sollen. Zudem wird die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und der damit verbundenen Refinanzierungsfähigkeit durch den ILAAP gewährleistet.

3.6.4 Operationelles Risiko

Bank Frick zielt darauf ab, ihr operationelles Risiko durch die Vorgabe klarer Kompetenzen und Verantwortungen, ein umfassendes Limitensystem, geeignete Kontrollen und daraus resultierende Vorkehrungen auf ein Minimum zu reduzieren. Das Management der Bank wird laufend im Rahmen von Reports über operationelle Risiken informiert.

Bank Frick verfügt über eine eigene Compliance-Abteilung. Es bestehen klare Richtlinien bezüglich der zur Anwendung kommenden Sorgfaltspflichten.

Weiter soll durch das Business-Continuity-Management (BCM) sichergestellt werden, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen der Bank im Falle von kurzfristig eintretenden internen oder externen Ereignissen (Worst-Case-Szenarien) aufrechterhalten oder schnellstmöglich wiederhergestellt werden können.

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet Bank Frick den Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR.

3.6.5 Strategisches Risiko

Die Identifikation und Steuerung der strategischen Risiken wird durch die Geschäftsleitung definiert. Strategische Risiken können unter anderem durch folgende Ereignisse hervorgerufen werden:

- Beschlüsse der Unternehmensführung
- Unzureichende Entscheidungsprozesse
- Externe Ereignisse (unvorhersehbare Ereignisse)
- Ökonomisches und technologisches Umfeld
- Mangelhafte Umsetzung

3.6.6 Regulatorisches Risiko

Bank Frick setzt sich durch den konsequenten Vorstoss in neue Märkte und innovative Technologien einem zusätzlichen regulatorischen Risiko aus. So können neue regulatorische und rechtliche Entwicklungen sowie Trends im Bereich DLT und Krypto-Assets die Zukunft des Blockchain-Bankings von Bank Frick massgeblich beeinflussen.

Die Bank wurde als erste Gesellschaft in Liechtenstein von der FMA gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister vom 3. Oktober 2019 (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) als Token-Emittentin, Token-Erzeugerin, VT-Identitätsdienstleisterin und VT-Token-Verwahrerin registriert.

Die Dynamik der regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union beeinflusst auch die Risikolandschaft von Bank Frick massgeblich. So müssen die Schwellenwerte, wie zum Beispiel die Eigenkapitalzusammensetzung, stets den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechen.

3.6.7 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko für die Bank besteht aus den potenziellen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die durch die Schädigung der Reputation der Bank entstehen könnten. Die Reputation basiert auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit, der Kundinnen und Kunden sowie des Kapitalgebers. Durch die Implementierung von Krisenkommunikationsplänen konnten Reputationsrisiken deutlich reduziert werden.

4 Art. 435 Abs. 2 CRR: Unternehmensführung

4.1 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Gemäss Art. 29a BankV gilt die Mandatsbegrenzung nur für Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung. Da Bank Frick davon ausgenommen ist, unterbleibt eine Offenlegung der bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.

4.2 Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane und deren tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Bank Frick legt bei der Auswahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Wert auf ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in Bezug auf die auszuführenden Tätigkeiten. Neben der fachlichen Kompetenz sind auch persönliche Qualifikationen massgeblich. Unabhängig davon müssen die Mitglieder zu jeder Zeit über einen ausgezeichneten Leumund verfügen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder der Leitungsorgane gemäss Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR wird mit Verweis auf die Nichtwesentlichkeit der Informationen gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR i. V. m. den Leitlinien EBA/GL/2014/14 (abgeändert durch EBA/GL/2016/11) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 23. Dezember 2014 zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäss den Art. 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

Weitere Informationen über die Grundsätze der Strategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane befinden sich im Geschäftsbericht 2023 im Kapitel Corporate Governance.

4.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Zusammensetzung der betreffenden Organe wird die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrung berücksichtigt und bildet ein wichtiges Kriterium.

4.4 Fluss von Informationen an die Leitungsorgane bei risikobezogenen Fragen

Die Abteilung Risk Management stellt durch die regelmässige Risikoberichterstattung sicher, dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat alle wesentlichen risikorelevanten Daten erhalten. Die wesentlichsten Finanzrisikokennzahlen werden monatlich an die Geschäftsleitung übermittelt. Darüber hinaus wird quartalsweise ein ausführlicher Risikobericht für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat erstellt. Die Risikotragfähigkeitsanalyse und die Stresstestergebnisse werden jährlich an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat übermittelt. Für die Abteilung Risk Management besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, unabhängig von der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat direkt Bericht zu erstatten.

5 Art. 436 CRR: Anwendungsbereich

Der vorliegende Offenlegungsbericht wird für Bank Frick AG auf konsolidierter Basis erstellt (siehe Kapitel 1.2).

Konsolidierungskreis finanziell (für Rechnungslegungszwecke) und aufsichtsrechtlich						
Unternehmen	Art des Unternehmens / Branche	Konsolidierungsmethode finanziell (für Rechnungslegungszwecke)	Konsolidierung aufsichtsrechtlich			
			Vollkonsolidierung	Quotenkonsolidierung	Nicht konsolidiert, nicht von den Eigenmitteln abgezogen	Von den Eigenmitteln abgezogen
Kuno Frick Familienstiftung	Finanzholdinggesellschaft		X			
BF Receipts Ltd.	Hilfsgesellschaft für Zinszahlungen	Vollkonsolidierung			X	
MZ-Holding AG	Immobilien	Vollkonsolidierung			X	
21. Funds SICAV	Fondsgesellschaft	Vollkonsolidierung			X	
Tradico AG i. L.	Fintech	Vollkonsolidierung			X	
Priller Immo AG	Immobilien				X	
Cadeia GmbH	B2B Fintech				X	
Seed X Liechtenstein AG	Fintech				X	

6 Art. 437 CRR: Eigenmittel

Bank Frick legt gemäss Art. 437 CRR die Eigenmittel in der folgenden Tabelle offen:

CET1: Instrumente und Rücklagen		
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30'000.00	Art. 26 Abs. 1, 27, 28, 29
davon Stiftungskapitalanteile	30'000.00	Verzeichnis der EBA gemäss Art. 26 Abs. 3
Einbehaltene Gewinne	72'122'273.94	Art. 26 Abs. 1 lit. c
Agio	13'650'000.00	Art. 26 Abs. 1 lit. B
Fonds für allgemeine Bankrisiken	24'300'000.00	Art. 26 Abs. 1 lit. f
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3, zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	Art. 486 Abs. 2
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	5'755'283.67	Art. 84
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	Art. 26 Abs. 2
CET1 vor regulatorischen Anpassungen	115'857'557.61	
CET1: Regulatorische Anpassungen		
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-12'862'213.89	Art. 34, 105
Immaterielle Vermögenswerte, verringert um entsprechende Steuerschulden (negativer Betrag)	-1.00	Art. 36 Abs. 1 lit. b, 37
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-12'862'214.89	
CET1	102'995'342.72	
AT1: Instrumente		
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	102'995'342.72	
Risikogewichtete Aktiva (RWA) insgesamt	613'308'629.18	

Eigenkapitalquoten und -puffer

Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	16,79	Art. 92 Abs. 2 lit. a
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	16,79	Art. 92 Abs. 2 lit. b
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	16,79	Art. 92 Abs. 2 lit. c
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 lit. a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	7,64	Art. 128, 129, 130, 131, 133 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wert-papierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive, CRD)
davon Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
davon antizyklischer Kapitalpuffer	0,56	
davon Systemrisikopuffer	0,09	
davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	–	
Verfügbares CET1 für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,79	Art. 128 CRD

7 Art. 438 CRR: Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken verwendet die Bank den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR genutzt. Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken verwendet Bank Frick den Standardansatz gemäss Art. 325 ff. CRR. Die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden nach der Standardmethode gemäss dem Art. 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die risikogewichteten Aktiva (RWA), die laut Art. 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden:

Die FMA Liechtenstein hat Bank Frick bislang kein zusätzliches institutsspezifisches Eigenmittelerfordernis auferlegt.

		RWA		Mindesteigenmittelanforderungen
		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
Art. 438 lit. c und d	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko, CCR)	442'055'017.75	391'926'843.03	35'364'401.42
	davon im Standardansatz	442'055'017.75	391'926'843.03	35'364'401.42
Art. 107, Art. 438 lit. c und d	CCR	1'788'942.13	1'508'948.45	143'115.37
	davon nach Standardmethode	1'788'942.13	1'508'948.45	143'115.37
	davon CVA	1'788'942.13	1'508'948.45	143'115.37
Art. 438 lit. e	Erfüllungsrisiko	-	-	-
Art. 438	Marktrisiko	17'177'832.93	13'864'102.40	1'374'226.63
	davon im Standardansatz	17'177'832.93	13'864'102.40	1'374'226.63
Art. 438 lit. e	Grosskredite	-	-	-
Art. 438 lit. f	Operationelles Risiko	152'286'836.37	115'630'999.24	12'182'946.91
	davon im Basisindikatoransatz	152'286'836.37	115'630'999.24	12'182'946.91
Gesamt		613'308'629.18	522'930'893.11	49'064'690.33

8 Art. 450 CRR: Vergütungspolitik

Art. 450 Abs. 1 lit. h Ziff. (i) und (ii) CRR – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

	A Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	B Leitungsorgan – Leitungsfunktion
Feste Vergütung		
1 Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	4	3
2 Feste Vergütung, gesamt	2'103'419.00	4'068'480.00
3 davon als monetäre Vergütung	2'103'419.00	4'068'480.00
Variable Vergütung		
9 Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	4	3
10 Variable Vergütung, gesamt	1'290'253.00	2'963'209.00
11 davon als monetäre Vergütung	1'115'290.00	2'558'726.00
12 davon zurückbehalten	0.00	0.00
EU-13a davon als Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	174'963.00	404'483.00
EU-14a davon zurückbehalten	174'963.00	404'483.00
17 Vergütung, gesamt (2 + 10)	3'393'672.00	7'031'689.00

Art. 450 Abs. 1 lit. h Ziff. (iii) und (iv) CRR – Zurückbehaltene Vergütung

Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	A Gesamtbetrag der für frühere Leistungs- perioden gewährten, zurück- behaltenen Vergütungen	B Davon im Geschäfts- jahr zu beziehen	C Davon in nachfolgen- den Geschäfts- jahren zu beziehen	EU – G Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurück- behaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	EU – H Gesamthöhe der für frühere Leistungs- perioden gewährten und zurück- behaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1 Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	372'114.00	120'942.00	251'172.00	120'942.00	251'172.00
2 Monetäre Vergütung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	372'114.00	120'942.00	251'172.00	120'942.00	251'172.00
7 Leitungsorgan – Leitungsfunktion	553'107.00	233'821.00	319'286.00	233'821.00	319'286.00
8 Monetäre Vergütung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	553'107.00	233'821.00	319'286.00	233'821.00	319'286.00
25 Gesamtbetrag	925'221.00	354'763.00	570'458.00	354'763.00	570'458.00

Art. 450 Abs. 1 lit. i CRR – Zahl der Personen, deren Vergütung sich auf EUR 1 Mio. oder mehr pro Geschäftsjahr belief:

	Identifizierte Mitarbeitende, die ein hohes Einkommen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 lit. i CRR beziehen
1 EUR 1 Mio. bis unter EUR 1,5 Mio.	0
2 EUR 1,5 Mio. bis unter EUR 2 Mio.	0
3 EUR 2 Mio. bis unter EUR 2,5 Mio.	1
4 EUR 2,5 Mio. bis unter EUR 3 Mio.	1
5 EUR 3 Mio. bis unter EUR 3,5 Mio.	0
6 EUR 3,5 Mio. bis unter EUR 4 Mio.	1

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und wird einmal jährlich durch diesen auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Dies ist in einer eigenen Weisung («Vergütungspolitik») geregelt. Die mit der Vergütung zusammenhängenden Aufgaben werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen, ein Vergütungsausschuss wurde nicht eingerichtet. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2023 dreizehnmal getagt (elf ordentliche Sitzungen und zwei ausserordentliche Sitzungen).

Mit dem fixen Bestandteil des Lohns ist die erbrachte Leistung für die Bank grundsätzlich abgedeckt. Das Salärssystem berücksichtigt erbrachte Leistung, Ausbildung, Funktion und Erfahrung.

Der Bonus stellt zusätzlich zum festen Lohnbestandteil eine Sondervergütung dar. Der Bonus hat den Charakter einer freiwilligen, einmaligen Zahlung. Er wird Jahr für Jahr abhängig vom Gesamterfolg der Bank einerseits und der individuellen Leistung andererseits neu bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf die Auszahlung eines Bonus. Da es sich bei den variablen Vergütungsbestandteilen um zusätzliche und freiwillige Leistungen handelt, ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die variable Komponente darf 100 % des fixen Bestandteils nicht überschreiten.

Von der Offenlegung der Tabelle EU-REM2 wird abgesehen, da für das Geschäftsjahr keine garantierten variablen Vergütungen und keine Abfindungen an Risikotragende gewährt wurden.

Bei Bank Frick handelt es sich nicht um ein grosses Institut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und ihre Bilanzsumme belief sich im Durchschnitt der letzten vier Jahre auf weniger als EUR 5 Mia.

Entsprechend wendet Bank Frick die Ausnahme gemäss Art. 94 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG für die in Art. 94 Abs. 1 lit. l und m sowie in lit. o genannten Vorgaben sowie für alle Mitarbeitenden an.

Bank Frick AG

Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

+423 388 21 21
bank@bankfrick.li

www.bankfrick.li

Bank Frick UK Branch

25 Bedford Square
London WC1B 3HH
Vereinigtes Königreich

+44 20 3582 3060
info@bankfrick.co.uk

www.bankfrick.co.uk
blog.bankfrick.li